

Kinder- und Jugendarbeit – zukünftige Herausforderungen und Neuregelungen im SGB VIII

**Juliane Meinhold
Paritätischer Gesamtverband
März 2022**

Zukünftige Herausforderungen

- Über das KJSG mehr Rechte für Kinder und Jugendliche hinsichtlich Selbstvertretung, Beteiligung, Beratung, Beschwerde, Schutz – Ausstrahlungswirkung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe
- Inklusive Ausrichtung des gesamten SGB VIII
- Spezielle Neuregelung in § 11 Abs.1 S.3 SGB VIII:
„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“
- Neujustierung der Angebote auch im Zuge der Folgen der Coronapandemie
- Ukraine Krise: aus den Erfahrungen der Jahre 2015-2018 schöpfen

Das KJSG gilt!

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz regelt im SGB VIII neu!

- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und Inkrafttreten am 09.06.2021

Themen der SGB VIII Reform

- Stärkung der Rechte der Kinder- und Jugendlichen inklusive CareLeaver (Beratung, Information, Beteiligung, Übergänge)
- Inklusives SGB VIII / Gesamtzuständigkeit bis 2028
- Änderungen in den HzE, Pflegekinderhilfe
- Kinderschutz
- Betriebserlaubnis/ Einrichtungsbegriff,
- Niedrigschwellige Angebote/präventiver Sozialraum
- Leistungsvereinbarungsrecht, Statistik

Zusätzlich: Anspruch auf Betreuung in der Grundschule (eigene gesetzliche Regelung, aber ins SGB VIII integriert)

Stärkung der Rechte junger Menschen

Inklusive Gesamtausrichtung des SGB VIII

- Stärkung der **Selbstbestimmung** und der **gleichberechtigten Teilhabe** über **§ 1 SGB VIII**
- **§ 9 Nr.4 SGB VIII**: die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

Neue Zielgruppe

- **§ 9 Nr.3**: „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie **transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“

Stärkung der Rechte junger Menschen

Recht auf Selbstorganisation zur Selbstvertretung § 4a SGB VIII

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich **nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger** nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) **Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet** mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen **zusammen**, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und **wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin**.

(3) **Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern**.

Stärkung der Rechte junger Menschen

Stärkere Rechte in Bezug auf Information und Beratung

- hat nunmehr grundsätzlich in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ zu erfolgen!
- **§ 8 Abs.3 neu:** Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten auch ohne Not und Konfliktslage; Beratung auch durch freie Träger, Finanzierung über § 36a Abs.2 S.1-3 SGB VIII
- **§ 10a – neu:** umfassender Beratungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger, Konkretisierung SGB I (zur persönlichen Situation/Familie, Bedarfe, vorhandene Ressourcen, mögliche Hilfen, Leistungen SGB VIII und Zugang, Leistungen anderer Leistungsträger, Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, Verwaltungsabläufe, Leistungsanbieter, Sozialraum, Anträge ...)

Stärkung der Rechte junger Menschen

Schaffung der Ombudsstellen: § 9a SGB VIII plus Länderausführungen

- Auftrag der Ombudsstellen: In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können
- § 2 SGB VIII: (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. **Angebote der Jugendarbeit**, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ § 11 bis 14),

Stärkung der Rechte junger Menschen

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

- § 45 Abs.2 S.2 Nr.4 SGB VIII: Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis
- § 37b Abs.2 SGB VIII: Ausdrückliche Pflicht des Jugendamtes zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zu Information über die Beschwerdemöglichkeiten

Stärkung der Rechte der jungen Menschen: Careleaver

- § 41: verbindlich(er) bis 21 Jahre, in begründeten Einzelfällen auch länger; Rückkehroption in die Hilfen; verbindliche Übergangsplanung ab einem Jahr vor Übergang (i.V.m. § 36a neu)
- § 41a – neu : Nachbetreuung – nach Beendigung der Hilfen werden junge Menschen im notwendigen Umfang beraten und unterstützt; Zeitraum und Umfang im Hilfeplan, regelmäßige Überprüfung durch regelmäßigen Kontakt
- § 92: Streichung Vermögensheranziehung junger Volljähriger
- § 94: Absenkung Kostenheranziehung von 75% auf 25% ABER: maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird

Ausnahmen Kostenheranziehung: Einkommen aus Schülerjobs und Praktika bis 150 Euro, Einkommen aus Ferienjobs, ehrenamtlicher Tätigkeit (Freiwilligendienste), Ausbildungsvergütung bis 150 Euro

Inklusives SGB VIII

3 – Stufen – Lösung: 2021 – 2024 – 2028

Stufe 1 Schnittstellen

- ab Inkrafttreten 2021 Schnittstellenbearbeitung zwischen SGB VIII und SGB IX, Stärkung der Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einzelnormen
- 2022-2024 wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung

Stufe 2 Verfahrenslotsen

- 2024-2028 Einführung Verfahrenslotse
- Bedingung: 1.1.2027 Bundesgesetz

Stufe 3 Gesamtzuständigkeit

- 1.1.2028 Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig) SGB VIII tritt in Kraft

§ 11 Abs.1 S.3 SGB VIII - neu

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

- explizit „junge Menschen mit Behinderung (seelisch, körperlich, geistig)“ aber grundsätzlich „ jungen Menschen“ also allen jungen Menschen
- „Soll-Regelung“ = in der Regel sollen die Angebote auch für junge MmB zugänglich und nutzbar sein, in begründeten Ausnahmen nicht
- daraus absehbar ein immenser pädagogischer und finanzieller Mehraufwand (Barrierefreiheit, Ausstattung, Qualifikationen und Fortbildung der Fachkräfte, Konzepterstellung, Kommunikation), der gesetzlich jedoch nicht geregelt ist

Kinderschutz

Die Logik des § 8a SGB VIII und § 4 KKG bleibt erhalten: Hilfe vor Meldung!

➤ **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Abs.1: Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird und dies fachlich erforderlich ist

Abs.4: In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, **die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.**

Abs.5: Einbeziehung von **Kindertagespflegepersonen** in den Schutzauftrag

Kinderschutz

§ 4 KKG – gilt nur für Berufsgeheimnisträger*innen!

- Abs.1 Nr.1 neu: Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Abs.3 Satz 3 neu: Sollpflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlich ist
- Abs.4 neu: Sollverpflichtung des Jugendamtes, den meldenden Berufsgeheimnisträgern zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes/des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist oder noch tätig ist

Kinderschutz

Pflicht zur Entwicklung und Anwendung eines Schutzkonzeptes für erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 Abs.2 S.1 Nr.4 neu:

Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung, Beschwerdemöglichkeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Für bestehende und für neue Einrichtungen!

Kinderschutz

Vorgaben der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort beachten.

Beratung gemäß § 8b SGB VIII in Anspruch nehmen.

Schutzkonzept, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten aus Perspektive der Kinder und Jugendlichen zusammen denken.

Ausstrahlungswirkung auch auf andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Weiterführende Informationen und Material unter:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/gewaltschutzkonzepte-als-neue-pflichtaufgabe-fuer-betriebserlaubnispflichtige-einrichtungen-und-als-auftrag-an-alle-angebote-der-kinder-und-jugendhilfe/>

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit (Februar 2021)

Ulrich Deinet, Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.)

Siehe: <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/neustartzwischenberichtersterteil-9221.pdf>

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

- Bedeutsamkeit der Kinder- und Jugendarbeit als Raum für Beziehungen und Beziehungsarbeit gestärkt
- Ein weiteres Setting? Einzelkontakte/Beratung/individuelle Unterstützung
- Bedeutung von Beteiligung und Selbstorganisation für Kinder und Jugendliche gestiegen
- Gruppenangebote verstärkt mit offenen Ansätzen kombinieren
- Sozialraumorientierung als mobile, aufsuchende Arbeit, als Präsenz im öffentlichen Raum und als Revitalisierung öffentlicher Räume mit und für Kinder und Jugendliche entwickeln mit dem Ziel: „Kinder auf die Straße bringen!“
- Kooperation und Vernetzung mit Schule neu entwickeln
- digitale Angebote weiter mitdenken, beibehalten, weiterentwickeln

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Insgesamt sind sowohl die Settings als auch die Arbeitsprinzipien (Settings: Sozialraum, offene Räume, Gruppenarbeit, digitale Räume; Arbeitsprinzipien: digitale Medien, Partizipation, Selbstorganisation) für die Jugendarbeit nicht neu, sie sind aber sehr wohl durch die Corona-Krise neu aktuell geworden und es werden damit erweiterte Handlungspotenziale erschließbar.

Die Arbeitsprinzipien der Nutzung virtueller Räume, Partizipation und Selbstorganisation und die Bedeutung der Settings des offenen Bereichs, Aktionen im physisch-analogen sozialen Raum wie in digitalen Räumen und die coronabedingt bedeutsam gewordene Gruppenarbeit eröffnen Möglichkeiten und (neue) Verbindungen untereinander, die in Kombination das Repertoire an Antworten der OKJA erweitern kann.